

Art. 8 Eurodac-Verordnung 2013: Statistiken

1. Wortlaut

(1) Die Agentur erstellt vierteljährlich eine Statistik über die Arbeit des Zentralsystems, aus der insbesondere Folgendes hervorgeht:

- a) die Anzahl der Datensätze, die zu Personen nach [Artikel 9 Absatz 1](#), [Artikel 14 Absatz 1](#) und [Artikel 17 Absatz 1](#) übermittelt wurden;
- b) die Anzahl der Treffer in Bezug auf Antragsteller, die in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben;
- c) die Anzahl der Treffer in Bezug auf die in [Artikel 14 Absatz 1](#) genannten Personen, die zu einem späteren Zeitpunkt einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben;
- d) die Anzahl der Treffer in Bezug auf die in [Artikel 17 Absatz 1](#) genannten Personen, die zu einem früheren Zeitpunkt einen Antrag auf internationalen Schutz in einem anderen Mitgliedstaat gestellt hatten;
- e) die Anzahl der Fingerabdruckdaten, die das Zentralsystem mehr als einmal vom Herkunftsmitgliedstaat anfordern musste, weil die ursprünglich übermittelten Fingerabdruckdaten für den Abgleich anhand des automatisierten Fingerabdruckidentifizierungssystem ungeeignet waren;
- f) die Zahl der gemäß [Artikel 18 Absätze 1 und 3](#) markierten, entfernten, gesperrten und entsperrten Datensätze;
- g) die Zahl der Treffer in Bezug auf die in [Artikel 18 Absatz 1](#) genannten Personen, für die Treffer gemäß den Buchstaben b und d dieses Artikels gespeichert wurden;
- h) die Zahl der Anträge und Treffer nach [Artikel 20](#);
- i) die Zahl der Anträge und Treffer nach [Artikel 21 Absatz 1](#).

(2) Am Ende jeden Jahres wird eine Statistik erstellt, die die vierteljährlichen Statistiken des Jahres zusammenfasst und die Anzahl der Personen angibt, zu denen es Treffermeldungen nach Absatz 1 Buchstaben b, c und d gegeben hat. Die Statistik enthält eine Aufgliederung der Daten für jeden einzelnen Mitgliedstaat. Die Ergebnisse werden öffentlich zugänglich gemacht.

- [Mastodon](#)
- [Bluesky](#)
- [Threads](#)
- [Facebook](#)
- [LinkedIn](#)
- [Pinterest](#)
- [Tumblr](#)
- [Reddit](#)

- [Telegram](#)
- [Xing](#)
- [Email](#)

From:
<https://wiki.aufentha.lt/> - **Aufenthaltswiki**

Permanent link:
https://wiki.aufentha.lt/art._8_eurodac-verordnung-2013?rev=1780253979

Last update: **2026/05/31 20:59**

